

Universität Regensburg

Naturwissenschaftliche Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin

Ausführungsrichtlinien im Rahmen von Habilitationen

Vom Fakultätsrat am 2. Juli 2008 beschlossen

Zwischenevaluation

1. Die Fakultätsverwaltung erinnert das Fachmentorat sowie die/den Habilitandin/en 21 Monate nach Anmeldung des Habilitationsverfahrens an die Vorlage einer Zwischenevaluation.
2. Das Fachmentorat gibt einzeln oder getrennt zwischen 21 und 27 Monaten nach Anmeldung des Habilitationsverfahrens einen Fortschrittsbericht ab, in dem insbesondere auf die Leistungen der/des Habilitandin/en bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen, in der Drittmittelinwerbung und in der Lehre eingegangen wird.
3. Der Fortschrittsbericht wird in der nach seiner Vorlage unmittelbar folgenden Sitzung des Fakultätsrates während des öffentlichen Teils vorgestellt. Mindestens ein Vertreter des Fachmentorats muss anwesend sein.
4. Der Fakultätsrat nimmt zur Fortsetzung des Habilitationsverfahrens Stellung.

Gutachten und öffentlicher Vortrag

1. Der Fakultätsrat entscheidet nach öffentlicher Sitzung über die Bestellung von mindestens drei Gutachtern, die vom Fachmentorat vorgeschlagen werden dürfen. Dabei muss mindestens einer der Gutachter der NWF III angehören, mindestens ein Gutachter darf nicht der Universität Regensburg angehören, mindestens ein Gutachter darf nicht Fachmentor sein und mindestens ein Gutachter muss das Fachgebiet des Habilitanden vertreten.
2. Nach Eingang der Gutachten setzt der Dekan den Termin für einen öffentlichen Vortrag fest, in dem der/die Habilitand/in sein Habilitationsprojekt vorstellt.